

# Freunde der Grundschule Innenstadt e.V.

Satzung in der Fassung vom 20.09.2012 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

---

## 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freunde der Grundschule Innenstadt e.V."

Der Sitz des Vereins ist in der Schulstraße 8, 65428 Rüsselsheim.

Der Verein ist im Vereinsregister am Registergericht Darmstadt unter VR 545 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Grundschule Innenstadt in Rüsselsheim sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule unter Berücksichtigung der Integration ausländischer Kinder.

Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts über Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die von dem Verein aufgebrauchten Mittel sollen nicht für Aufgaben verwendet werden, die üblicherweise vom Schulträger wahrzunehmen sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Grundschule Innenstadt verbunden fühlt und deren pädagogischen Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

## 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.

## 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, dass das auszuschließende Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zweimalig mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

# Freunde der Grundschule Innenstadt e.V.

Satzung in der Fassung vom 20.09.2012 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

---

## 7 Organe des Vereins

### 7.1 Mitgliederversammlung

**Einberufung:** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dies muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung hat mit Zweiwochenfrist und Abgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied zu erfolgen.

**Beschlussfassung:** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### 7.2 Vorstand

**Zusammensetzung und Aussenvertretung:** Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Es besteht für jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand wird für ein Jahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

**Beschlussfassung:** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an den Schulträger, mit der Auflage, gemäß §525 BGB ("Schenkung unter Auflage") die Mittel ausschließlich für die Zwecke der Grundschule Innenstadt im Sinne §§2,3 dieser Satzung zu verwenden.